



Kath. Propsteigemeinde
ST. REMIGIUS BORKEN



Augen auf!

präventi  n
im bistum **münster**

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention sexueller Gewalt
an Minderjährigen und schutz- und
hilfebedürftigen Erwachsenen

1.	Vorwort	4
2.	Situationsanalyse	5
3.	Verhaltenskodex	5
	3.1 Verhaltenskodex.....	6
	3.2. Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen	8
	3.3. Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Maßnahmen mit Übernachtungen	10
4.	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	11
5.	Eignung von Mitarbeitenden	12
	5.1. Vereinbarung zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden.....	12
	5.2. Leitfaden für Kontakt-/Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeitenden	14
6.	Handlungsleitfäden, Kontaktwege, Präventionsfachkraft	18
	6.1. Handlungsleitfäden	18
	6.2. Kontaktwege	19
	6.3. Präventionsfachkraft.....	20
7.	Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes.....	21
8.	Anhang	22

„Augen auf! — Hinsehen und Schützen“. Unter diesem Leitgedanken steht die Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen der Katholischen Kirche im Bistum Münster.

Ein zentraler Baustein dieser wichtigen Arbeit zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und den verschiedenen Formen von Gewalterfahrungen ist die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK), in denen die einzelnen kirchlichen Träger ihre Präventionsmaßnahmen konzeptionell bündeln.

Das vorliegende ISK unserer Propsteigemeinde St. Remigius in Borken basiert auf einem mehrjährigen Entwicklungsprozess, den die Pfarreien im Dekanat Borken im Herbst 2015 gestartet haben. Im Rahmen der kooperativen Erarbeitung einzelner Elemente, bei denen in verschiedenen Arbeitsphasen hauptberufliche und freiwillig engagierte Mitarbeiter:innen aus der Kinder- und Jugendpastoral, den pädagogischen Einrichtungen und der Katechese beteiligt wurden, entstand ein Rahmenkonzept, das dann im Fortgang für die Entwicklung der einzelnen ISK in den Kirchengemeinden eine Grundlage bildete.

Unser Institutionelles Schutzkonzept orientiert sich in seiner Gliederung an den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/2014 (Art. 130) für das Bistum Münster in Kraft gesetzt wurden.

Ein verbindendes Element für alle Mitarbeiter:innen stellt der Verhaltenskodex mit seinen besonderen Vereinbarungen für bestimmte Bereiche der seelsorglichen Arbeit dar. Zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden werden verbindliche Standards geregelt. Außerdem informiert das ISK über Kontakt- und Beschwerdewege, Ansprechpersonen für die einzelnen Gruppen und verbindliche Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Meldungen.

Alle hauptberuflichen und freiwillig engagierten Mitarbeiter:innen unserer Propsteigemeinde verpflichten sich persönlich, die in diesem ISK und seinen Dokumenten festgeschriebenen Vereinbarungen in ihrer Arbeit zu beachten.

Dabei stehen als oberstes Ziel der Aufbau und die Pflege einer lebensnahen Kultur der Achtsamkeit im Umgang mit den uns anvertrauten jungen und schutzbedürftigen Menschen im Vordergrund.

Es kann ein bedeutender Beitrag dazu sein, als Kirche sprach- und handlungsfähig zu werden im Umgang mit dem sensiblen Thema von sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen gesellschaftlichen und institutionellen Aspekten.

In diesem Sinne wünschen wir dem ISK unserer Propsteigemeinde vor allem Lebendigkeit und Praxisnähe, die durch regelmäßige Überprüfungen und Fortschreibungen gesichert werden soll.

2. SITUATIONSANALYSE

Als Einstieg in die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts diente eine Situationsanalyse. Diese fand der Vereinbarung der Vertreter:innen des Dekanats Borken folgend, zuerst auf Ebene des Dekanats statt. Daran anschließend und auf dieser Analyse fußend fand eine Situationsanalyse in unserer Propsteigemeinde statt. Es wurden die bestehenden Präventionsmaßnahmen zusammengetragen und Situationen identifiziert, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten. In verschiedenen Gruppierungen unserer Pfarrei wurde in besonderer Weise der Verhaltenskodex und die diesem zugrunde liegende Haltung der Achtsamkeit intensiv thematisiert durch den jeweils als Ansprechpartner:in für die jeweilige Gruppe zuständigen Seelsorgenden oder die Präventionsfachkraft.

3. VERHALTENSKODEX

Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Propsteigemeinde liegt ein von allen haupt- sowie ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnender und zu beachtender Verhaltenskodex zugrunde. Ziel dieses Verhaltenskodex ist es, den ehren- und hauptamtlich Tätigen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben. Darüber hinaus soll ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt erleichtert werden.

Der Verhaltenskodex hat seine Gültigkeit für haupt- und ehrenamtlich Tätige in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Dieser allgemeine Verhaltenskodex wird jeweils ergänzt und differenziert und nimmt unterschiedliche Rahmenbedingungen und Begebenheiten auf, die in unserer Propsteigemeinde einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Zum einen gibt es eine Weiterführung des allgemeinen Verhaltenskodex für Tätige in den Kindertageseinrichtungen. Den hier Tätigen kommt durch ihre Berufsausübung eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern zu.

Zum anderen gibt es eine Weiterführung des allgemeinen Verhaltenskodex für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Ferienfreizeiten und bei mehrtägigen katechetischen Maßnahmen mit Übernachtungen, da dieser mehrtägige intensive Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen an den Schutz der Personen und deren individueller Grenzen stellt.

In jedem Fall gilt für uns als Propsteigemeinde das Anliegen, neben dem Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt, Minderjährige in ihrem Verhalten und dem Wahrnehmen und Aufzeigen der eigenen Grenzen zu stärken (Primärprävention).

3.1 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Propsteigemeinde St. Remigius, Borken. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeitenden.

Verhaltenskodex:

„Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diesen Verhaltenskodex kennengelernt und erhalten habe.

Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.



Mein Verhältnis zu anderen Menschen

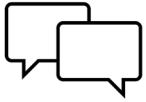
Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann. Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit, mich zu entschuldigen.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten, aber auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.

Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde in diesen Situationen niemanden bewusst verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren.

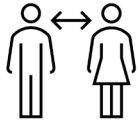
Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Maßnahme in einem direkten Zusammenhang mit der Situation steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.

Ich weiß, dass durch Geschenke oder andere Belohnung Abhängigkeiten entstehen können. Ich nehme daher keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.



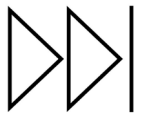
Meine Art mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten.



Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde. Jede Form von Berührungen setzt ein Einverständnis voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Blick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen. Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist.



Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen. Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen und Besitzen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt.



Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitarräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtsfähigkeit erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.“

3.2. Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unserer Propsteigemeinde St. Remigius, Borken. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr und arbeiten aktiv mit an der Ausgestaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis der jeweiligen Einrichtung.

Dies soll insbesondere Regelungen enthalten, wie die Mitarbeitenden auf körpernahe Spiele und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) reagieren, welche Schutzräume ihnen ggf. für diese gewährt werden können bzw. welche Indikatoren als klare Grenzen für pädagogische Interventionen zur Unterbindung weiterer Handlungen erkannt werden. Dies gilt im Speziellen auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen achten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind hat nach Möglichkeit das Entscheidungsrecht, welcher Mitarbeitende ihm helfen soll. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder die Pflegemaßnahme ansehen dürfen. Die Mitarbeitenden achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikant:innen gegeben. Bei Praktikantinnen und Praktikanten der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeitenden gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeitenden untereinander und die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompe-

tenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten. Besonders ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Nutzung des Internets und von Social Media. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen (z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild) zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen mit Eltern oder anderen Gästen in den Tageseinrichtungen weisen die Mitarbeitenden auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von den Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine Fotos- oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

3.3. Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Maßnahmen mit Übernachtungen

Der intensive Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienfreizeiten und katechetischen Maßnahmen mit Übernachtungen der Teilnehmenden stellen besondere Anforderungen an den Schutz der Personen und ihrer individuellen Grenzsetzungen dar. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in diesen pastoralen Feldern verpflichten sich daher ergänzend zu den festgeschriebenen Aussagen im Verhaltenskodex unserer Propsteigemeinde St. Remigius, Borken, folgende Regeln zu beachten:

- Die Übernachtungsmöglichkeiten sind nach Geschlechtern getrennt. Dabei sind die Geschlechter männlich, weiblich und divers zu beachten.
- Teilnehmende und betreuende Personen übernachten in getrennten Zelten oder Zimmern.
- Betreuende Personen betreten die Übernachtungsmöglichkeiten der Teilnehmenden in der Regel zu zweit (Vier-Augen-Prinzip). Ausnahme von dieser Regel stellt die direkte Intervention bei Gefährdungssituationen dar.
- Für die o.a. Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten genutzt, die es den Teilnehmenden erlauben, ihre persönliche Intimsphäre, insbesondere während der Körperpflege nach eigenen Grenzsetzungen zu wahren. Unterbringungsmöglichkeiten mit Sammelduschen oder Sanitäranlagen ohne räumlichen Sichtschutz werden daher nicht für die o.a. Maßnahmen genutzt.
- Spiele, die mit intensiveren Körperkontakten verbunden sind oder die eine soziale Zwangssituation bei den Teilnehmenden provozieren und dadurch die Gefahr von Verletzungen persönlicher Grenzsetzungen besteht, sollen unterbleiben.
- Sollten die betreuenden Personen im Rahmen der o.a. Maßnahmen Besuche von Dritten erhalten, gelten für diese die Regelungen dieses Schutzkonzeptes gleichermaßen.

4. MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (Primärprävention) finden in unserer Propsteigemeinde St. Remigius, Borken auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung:

- In den Kindertageseinrichtungen sind primärpräventive Projektangebote fester Bestandteil des pädagogischen Alltags. Konkrete Informationen hierzu können über die Leitungen der Einrichtungen angefragt werden.
- Unter der Perspektive partizipatorischer Kinder- und Jugendpastoral werden die Teilnehmenden in den verschiedenen Handlungsfeldern der Propsteigemeinde bei der Erarbeitung des inhaltlichen Programms und der Erstellung von Rahmensetzungen für die Gruppenarbeit (z.B. Gruppenregeln) beteiligt.
- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden durch die betreuenden Personen ermutigt, ihre Wahrnehmungen, Ideen und Änderungsvorschläge für das gemeinsame Handeln in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern. Reflexionen mit den Teilnehmenden sind fester Bestandteil der Gruppenarbeit in unserer Pfarrei.
- Ein wertschätzender Umgang der betreuenden Personen untereinander, eine angemessene und grenzschützende Kommunikationsweise und Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Person stellen aufgrund der Modellfunktion für die Kinder und Jugendlichen weitere primärpräventive Aspekte dar.

Bereits in Bewerbungsverfahren und bei Erstgesprächen mit neuen haupt- und ehrenamtlich Tätigen wird das Anliegen der Prävention von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt thematisiert. Zu jedem Bewerbungsverfahren gehören Fragen nach der professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz. Der Besuch einer Präventionsschulung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung, sowie des Verhaltenskodex sind wesentliche Bestandteile der Einstellung von Hauptamtlichen. Für die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Engagierten sind der Besuch einer Präventionsschulung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, sowie das Unterzeichnen des Verhaltenskodex verpflichtend.

Eine Präventionsschulung muss, sollte die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit weiter andauern, nach 5 Jahren durch eine sogenannte Auffrischungsschulung vertieft und aktualisiert werden.

Fachliche Kompetenz

5.1. Vereinbarung zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträgervertreter unserer Propsteigemeinde St. Remigius Borken und den zuständigen Personen im hauptamtlichen seelsorglichen Dienst.

Neben den festgeschriebenen Regelungen im Prüfschema über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, der Abgabe der erweiterten Führungszeugnisse und den Empfehlungen im Leitfaden für Personalgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeitenden der Propsteigemeinde gilt es insbesondere, die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen:

- Eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person führt in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal im Jahr) Einführungsgespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden durch. In unserer Propsteigemeinde St. Remigius Borken wird diese Aufgabe von den hauptamtlich im seelsorglichen Dienst mitarbeitenden Personen für ihre jeweiligen pastoralen Zuständigkeitsbereiche übernommen. Innerhalb dieser Gespräche werden die Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit umrissen und die damit verbundenen Schutzbedürfnisse der relevanten Personenkreise aufgezeigt. Außerdem treffen die mit der Gesprächsführung beauftragte Person und die ehrenamtlich mitarbeitende Person konkrete Absprachen über Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf das ehrenamtliche Engagement. Bei Personen, die sich ehrenamtlich bei einem in unserer Propsteigemeinde angesiedelten Verband, engagieren möchten, übernehmen dies Personen der Verbandsleitung.
- Für die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit als Jugendgruppenleiter:in in unserer Propsteigemeinde (z.B. Messdienerarbeit, Ferienlager) wird grundsätzlich die Teilnahme an einem Gruppenleitergrundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW vorausgesetzt. Für die Mitarbeit in Verbänden gelten die jeweiligen Vorgaben des Verbands.
- Verfügt eine ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Einschätzung der beauftragten Person nicht über die persönlichen oder fachlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt der vereinbarten Schulungsmaßnahmen nicht nach, informiert diese die Präventionsfachkraft der Propsteigemeinde sowie den Kirchenvorstand als verantwortlichen Rechtsträger. Die Präventionsfachkraft der Propsteigemeinde lädt alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert.

5.2. Leitfaden für Kontakt- /Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeitenden

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt verlangt einen offenen Umgang mit dieser Thematik und eine explizite Gesprächsbereitschaft der Mitarbeitenden.

Die im Umgang mit dem hauptberuflichen Mitarbeiter:innen unserer Propsteigemeinde St. Remigius, Borken, verantwortlich handelnden Personen sollten daher in Kontakt- und Bewerbungsgesprächen ausdrücklich das Anliegen der Präventionsarbeit von Bistum und Propsteigemeinde deutlich machen können.

Hierzu ist es in der Regel erforderlich, diese Gesprächspraxis und die notwendigen Basiskenntnisse zu einem themensensiblen Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt im Rahmen einer Schulungsmaßnahme zu erlernen. Ziel ist es weiterhin, dass durch die Entwicklung eines transparenten Verhaltens innerhalb der Institution potentielle Täter:innen von einer Beschäftigung absehen.

Hinweise zur Präventionsarbeit der Propsteigemeinde und zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung

- Dem Bewerber oder der Bewerberin wird das Institutionelle Schutzkonzept der Propsteigemeinde in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex und die Abgabe des Erweiterten Führungszeugnisses für die spätere Beschäftigung, erklärt.
- Der Bewerber oder die Bewerberin wird auf die notwendige Schulungsmaßnahme (gem. Prüfschema St. Remigius Borken) zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine oder ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.

Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch

- Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohlfühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es Ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?

- Was sind Ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)? Was bedeutet für Sie eine professionelle Nähe und Distanz in Ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen Sie dies umzusetzen?
- Haben Sie schon persönliche Erfahrung in der Präventionsarbeit in Ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?
- Die Präventionsarbeit im Bistum Münster ist auch Grundlage für das Handeln in unserer Propsteigemeinde. Haben Sie sich bereits über diese Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von Ihrer Seite aus Fragen? (ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“ Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet werden.)

Prüfschema für St. Remigius, Borken über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und Abgabe der Polizeilichen Führungszeugnisse (§§ 4,9 PräVO)

	Info- Veranstaltung	Basis (6 h)	Intensiv (12 h)	Führungs- zeugnis	Selbstver- pflichtungs- erklärung	Verhaltens- kodex
EHRENAMTLICH:						
Helfer:innen in der Katechese, Gruppen- und Gemeindearbeit (sporadischer Einsatz, begrenzt umschriebene Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen; keine Leitungsverantwortung)	X					X
Katechet:innen und Gruppenleiter:innen (dauerhaftes Ehrenamt bzw. intensiver Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, Gruppenleitung)		X		X		X
Teamer in Ferienfreizeiten mit Übernachtung		X		X		X
Mitarbeiter:innen mit Personalverantwortung (ehrenamtliche Kirchenvorstände mit Einsatz im Personalwesen)		X		X		X
HAUPTAMTLICH:						
Haupt-/Nebenamtliche Mitarbeiter:innen der Pfarrei mit sporadischen Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen	X			X	X	X
Erzieher:innen/pädagogische Fachkräfte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen			X	X	X	X
Jahrespraktikanten:innen der Kindertageseinrichtung		X		X	X	X
Kurzpraktikanten:innen der Kindertageseinrichtung						X
Seelsorge-Personal (in Verantwortung des Bistums Münster)			X	X	X	X

Der aufgeführten Tabelle ist zu entnehmen, welche in der Pfarrei tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Der Vordruck zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist bei der benannten Präventionsfachkraft zu erhalten.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Einsichtnahme erfolgt für ehrenamtlich Tätige, die nicht einem Verband angehören, bei der Präventionsfachkraft, ebenso archiviert sie in diesem Fall den Nachweis über eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt und den unterzeichneten Verhaltenskodex. Bei Verbänden übernimmt diese Einsicht und Archivierung der Verband selbst.

Bei hauptamtlich in der Pfarrei Tätigen ist der Vermerk über die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses sowie der Nachweis über eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt Teil der Personalakte, die in der Zentralrendantur verbleibt. Ebenfalls an den jeweiligen Stellen verbleibt die zugehörige Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge dafür, dass die Schulungen zur Prävention aktualisiert, sowie die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses alle 5 Jahre erfolgt.

Ein wirksamer Schutz vor grenzverletzendem Verhalten ist ein Miteinander, dass von einer „Kultur der Achtsamkeit“ geprägt ist, in der Offenheit herrscht und Lob und Kritik gehört und ernst genommen werden. In der Propsteigemeinde fördern wir eine Atmosphäre, in der Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte und haupt- und ehrenamtlich Tätige bestärkt werden, Rückmeldung zu geben. Dies fördert ein Gefühl der Sicherheit, dass im Notfall jemand handelt und eine Klarheit, an wen sich im Notfall gewandt werden kann.

6.1. Handlungsleitfäden

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach den diözesanen Vorgaben lernen die Teilnehmenden folgende Handlungsleitfäden kennen: Handlungsleitfäden für Grenzverletzungen unter Teilnehmenden an pastoralen Maßnahmen, Handlungsleitfäden zu Verdachtsmeldungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind und Handlungsleitfäden zur Begegnung von Verdachtsfällen potentiell missbrauchender Personen.

Diese Leitfäden regeln alle relevanten weiteren Handlungsschritte verbindlich, weshalb an dieser Stelle auf die bestehenden Ausführungen verwiesen wird. In Fragen von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt beachten wir in unserer Propsteigemeinde die vom Bistum Münster vorgeschlagenen Handlungsleitfäden, die in den Anlagen (Anlagen 1-5) zu finden sind.

6.2. Kontaktwege

Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei

Leitender Pfarrer	Propst Christoph Rensing 02861-9244411 Rensing-c@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft der Pfarrei	Karen Nelke 02861-9244451 nelke@bistum-muenster.de
Weitere Ansprechpartnerin	Gudrun Weber 02861-945818 gemeindacaritas@caritas-borken.de

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche	Hildegard Frieling-Heipel: 0173-1643969 sekr.kommission@bistum-muenster.de Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
---	---

Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/ in der Nähe)	Fachbereich Jugend und Familie / Kreishaus Burloer Str. 93, 46325 Borken Rufbereitschaft: 02861 82-0
Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/ in der Nähe)	Caritasverband für das Dekanat Borken e.V. Turmstraße 14, 46325 Borken 02861/945 6 E-Mail: info@caritas-borken.de Homepage: www.caritas-borken.de
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bocholt e.V.	Ebertstr. 17 46395 Bocholt 02871/225888 E-Mail: info@kinderschutzbund-bocholt.de Homepage: www.kinderschutzbund-bocholt.de

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	0800-22 55 530 Alle Infos auf www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 oder 0800 – 111 0 333 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800 – 111 0 550 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 Alle Infos auf www.telefonseelsorge.de/

6.3. Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft unserer Propsteigemeinde St Remigius, Borken, ist in allen Belangen und Fragestellungen der Prävention sexualisierter Gewalt, die vom Rechtsträger beauftragte verantwortliche Ansprechperson für die Gruppen und Einzelpersonen:

Die Ernennung der Präventionsfachkraft wird durch den Rechtsträger der Präventionsstelle des Bistums Münster schriftlich angezeigt.

Die Präventionsfachkraft ist die erste Ansprechperson der Propsteigemeinde für alle Anliegen von Prävention (Beratungen bei Schulungen, Umsetzung des ISKs, etc.). Im Falle einer Meldung von Grenzverletzungen und dem Verdacht sexualisierter Gewalthandlungen setzt sie die zuständigen Personen des Rechtsträgers in Kenntnis und initiiert ggf. die notwendige Beratung durch externe Fachdienste.

Bei Meldungen von einmaligen, leichten Grenzverletzungen in der pastoralen Arbeit bemüht sie sich um klärende Gespräche mit den beteiligten Personen und informiert den Rechtsträger über die Situation. Die meldende Person erhält durch die Präventionsfachkraft eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen. Bei der Meldung von schweren Grenzverletzungen sind Frau Frieling-Heipel und Herr Schaffner zuständig.

Die Arbeit der Präventionsfachkraft bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist verbindlich durch die in den Handlungsleitfäden des Bistums Münster festgeschriebenen Abläufe bestimmt.

Die Präventionsfachkraft trägt in besonderer Weise Sorge für die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und informiert den Kirchenvorstand zweimal jährlich persönlich über den Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Außerdem können die Mitglieder des Kirchenvorstandes Informationen über die Umsetzung des Schutzkonzeptes bei der Präventionskraft einholen.

Wir handeln im Bewusstsein darum, dass dieses Institutionelle Schutzkonzept der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung bedarf. Deshalb werden alle Abläufe und Vorgaben, die sich aus dem vorliegenden ISK ergeben, alle fünf Jahre überprüft.

Ebenfalls findet eine Überprüfung des ISK bei Strukturveränderungen oder nach einem Vorfall von sexualisierter Gewalt statt. Diese Überprüfung leiten der leitende Pfarrer oder die Präventionsfachkraft ein.

Leitlinie für diese Überprüfung sind folgende Fragestellungen:

- Werden die Abläufe tatsächlich durchgeführt?
- Werden die Regelungen eingehalten?
- Erfolgen die notwendigen Dokumentationen?
- Wie erfolgt die Bearbeitung konkreter Fälle?
- Sind alle Dokumente auf dem aktuellen Stand?
- Gibt es Rückmeldungen?
- Was muss verbessert werden?

Jederzeit nehmen die Präventionsfachkraft und Seelsorger:innen Rückmeldungen entgegen bezogen auf Fragen, Anregungen, Unsicherheiten zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie zu Erfahrungen mit dem Schutzkonzept.

Das ISK kann bei der Präventionsfachkraft, im Propsteibüro und auf der Homepage der Propsteigemeinde (www.remigius-borken.de) eingesehen werden.

Konkrete Handlungsschritte

Anlage 1

Allgemeiner Handlungsleitfaden

Was tun ...
bei der **Vermutung**, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der
Vermutung!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Sich selber Hilfe holen!

Keine Informationen an den/die
vermutlichen Täter/in!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

und / oder

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt aufnehmen.

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder das Jugendamt hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Ggf. Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte

Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in, einen Kleriker oder ein Ordensmitglied umgehend den Ansprechpersonen (Bernadette Böcker-Kock Tel. 0151/63404738 oder Bardo Schaffner Tel. 0151/43816695) mitteilen.

Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Der folgende Handlungsleitfaden geht daher auf Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen ein:

Handlungsleitfaden

Was tun ...

bei verbalen oder **körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmer:innen?

Aktiv werden und gleichzeitig **Ruhe bewahren!**
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen! Abwägen, ob
Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber:innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu
einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer:innen:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln!

Präventionsarbeit verstärken!

Mitteilung durch das mögliche Opfer

Handungsleitfaden

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher **von sexueller Gewalt**, Misshandlungen oder Vernachlässigung **erzählt**?

Im Moment der Mitteilung:

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Nach der Mitteilung:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
Verdunklungsgefahr.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

Im Moment der Mitteilung:

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“

aber auch erklären

„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Nach der Mitteilung:

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Unbedingt mit der Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache:

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt!

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend den Ansprechpersonen des Bistums (Bernadette Böcker-Kock Tel. 0151/63404738 oder Bardo Schaffner Tel. 0151/43816695) mitteilen.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.
Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlicher geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann - Datum - Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle - deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

Dokumentationsbogen

Ein Dokumentationsbogen **hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.**
Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	
2. Um welchen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	
3. Um welche Situation geht es?	
interne Situation (Beschuldigte oder Beschuldigter im kirchlichen Dienst)	
externe Situation (Beschuldigte oder Beschuldigter in der Familie oder im sozialen Umfeld der Betroffenen, des Betroffenen)	
4. Welches Kind, welche oder welcher Jugendliche ist betroffen?	
"Name (Vorsichtig mit Namen umgehen!)"	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Wie war die Gesamtsituation?	

6. Was wurde getan oder gesagt?	
--	--

7. Mit wem wurde bisher darüber gesprochen? (anderen Leiterinnen, Leitern, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc.)	
Mit wem?	
Name, Institution, Funktion	
Wann?	

8. Was ist als Nächstes geplant? Welche Absprachen gibt es?	
"Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?"	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	

9. Sonstige Anmerkungen	
--------------------------------	--



Katholische Propsteigemeinde St. Remigius

Papenstegge 10 - 46325 Borken - Tel.: (0 28 61) 9 24 44-0 - Fax: 9 24 44-50
e-mail: stremigius-borken@bistum-muenster.de

www.remigius-borken.de

Borken,

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand der

Kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Borken vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum Unterschrift/Stempel
des Trägers

Anlage 7

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen der Kath. Propsteigemeinde St. Remigius, Borken gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter:in

Nachname des/der Mitarbeiter:in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeiter:in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Propsteigemeinde St. Remigius, Borken. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeitenden.

Verhaltenskodex:

„Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diesen Verhaltenskodex kennengelernt und erhalten habe. Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.“

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.

Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit, mich zu entschuldigen.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten, aber auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.

Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde in diesen Situationen niemanden bewusst verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren.

Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Maßnahme in einem direkten Zusammenhang mit der Situation steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.

Ich weiß, dass durch Geschenke oder andere Belohnung Abhängigkeiten entstehen können. Ich nehme daher keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.

Meine Art mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten.

Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde. Jede Form von Berührungen setzt ein Einverständnis voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Blick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen. Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen. Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen und Besitzen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt.

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtsfähigkeit erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.“

Ort, Datum

Unterschrift

Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der kath. Propsteigemeinde St. Remigius, Borken

Persönliche Angaben

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	

Ehrenamtliche Tätigkeit

Pfarrei St. Remigius	in dem Gemeindeteil: ☐ St. Remigius ☐ St. Josef ☐ St. Michael ☐ St. Ludgerus	
Einsatzbereich	☐ Messdiener*innengemeinschaft ☐ Firmkatechese ☐ Erstkommunionkatechese ☐ Amelandlager ☐ Josefslager ☐ Assisilager ☐ Kinder-/Jugendliturgie ☐ ChorSingSchule ☐ Bücherei ☐ Casa Philipp Neri ☐ Sonstige _____	

Qualifikation (bitte Jahr der Fortbildung angeben und Kopie beilegen)

☐ Gruppenleitergrundkurs (_____) ☐ Aufbaukurs (_____)

Verhaltenskodex / Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

☐ Präventionsschulung [☐ Info-Veranstaltung ☐ 6 h ☐ 12 h ☐ Gruppenleitergrundkurs ☐ Führungszeugnis wurde eingesehen und Dokumentation liegt bei. Ausstellungsjahr: _____ ☐ Verhaltenskodex wurde unterschrieben und liegt bei.
--

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

☐ Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde am (Datum) _____ beendet. ☐ Die Dokumentation wurde nach der Aufbewahrungsfrist (i.d.R. drei Monate) am (Datum) _____ vernichtet.



Kath. Propsteigemeinde
ST. REMIGIUS BORKEN

Katholische Propsteigemeinde St. Remigius
Papenstegge 10 – 46325 Borken – Tel: 02861-924440
Mail: stremigius-borken@bistum-muenster.de
www.remigius-borken.de

www.praevention-im-bistum-muenster.de